

# ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Schatz

betreffend Vertretung von ArbeitnehmerInnen in Betrieben ohne Betriebsrat bei Konstitution und Beschickung eines "besonderen Verhandlungsgremiums" im Sinne des ArbVG

eingbracht im Zuge der Debatte über Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, Post-Betriebsverfassung und Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden (214 d.B., XXIII GP.) in der Fassung des Ausschussberichts (243 d.B., XXII GP)

In der Richtlinie zur Schaffung von SE-Betriebsräten **2001/86/EG** heißt es:  
*„Unbeschadet der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten betreffend Schwellen für die Einrichtung eines Vertretungsorgans sehen die Mitgliedstaaten vor, dass die Arbeitnehmer der Unternehmen oder Betriebe, in denen unabhängig vom Willen der Arbeitnehmer keine Arbeitnehmervertreter vorhanden sind, selbst Mitglieder für das besondere Verhandlungsgremium wählen oder bestellen dürfen.“*

Dazu führen die Erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzesantrag aus:  
*„Diese Umsetzung ist im Hinblick darauf richtlinienkonform, dass nach dem Arbeitsverfassungsgesetz kein Fall denkbar ist, in dem unabhängig vom Willen der Arbeitnehmer kein Organ der Arbeitnehmerschaft besteht, da es den Arbeitnehmern die Wahl eines Betriebsrates jederzeit freisteht.“*

Auch wenn die – gemessen an der Praxis – reichlich zynische Feststellung in den Erläuternden Bemerkungen richtig sein sollte (was sie nicht ist, weil in Betrieben mit weniger als fünf MitarbeiterInnen die in Abrede gestellte Situation regelmäßig eintritt), so entspricht sie offenkundig nicht den Intentionen der Richtlinie.

Gerade die Erfahrungen der letzten Monate – etwa in Zusammenhang mit der Betriebsratsgründung im Unternehmen KIK – haben gezeigt, dass es sehr schwierig, vor allem aber auch sehr langwierig ist, gegen den Willen der Unternehmensleitung einen Betriebsrat zu gründen. Im Fall der Schaffung eines besonderen Verhandlungsgremiums geht es aber um Zeit, da es ja die Aufgabe des Gremiums ist, die Voraussetzungen für die MitarbeiterInnenvertretung im neuen Unternehmen zu schaffen. Das Gremium hat bloß vorübergehenden Charakter und sollte seine Aufgabe so schnell wie möglich erledigt haben. In dieser Situation ist der Verweis auf § 110 ArbVG wenig zielführend, da es – siehe die Erfahrungen mit KIK - sehr wahrscheinlich nicht möglich ist, gegen den Willen einer Unternehmensleitung in jenem Zeitraum, der zur Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums vorgesehen ist, einen Betriebsrat zu etablieren. Das hat jedoch zur Folge, dass die MitarbeiterInnen in österreichischen Betrieben ohne Betriebsrat ihre Interessen gegenüber der neu zu schaffenden Kapitalgesellschaft nicht vertreten können.

Dass dies keine abstrakte Annahme ist, beweist die Tatsache, dass in der jüngeren Vergangenheit mehrere Unternehmen die Rechtsform einer SE gewählt haben, ohne

einen Betriebsrat zu etablieren (etwa die Brenner-Basis-Tunnel-SE). Es bedarf daher dringlich einer Regelung, da der vorliegende Entwurf einerseits die Anforderungen der genannten Richtlinie nicht erfüllt und andererseits ArbeitnehmerInnen in österreichischen Betrieben gegenüber ihren KollegInnen in anderen Ländern und gegenüber ihren zukünftigen Unternehmensleitungen deutlich benachteiligt.

Die in diesem Vorschlag vorgesehene Vertretungsberechtigung durch Gewerkschaft oder Arbeiterkammern ist subsidiär und ist jedenfalls hinfällig, sobald in einem Unternehmen ein Betriebsrat etabliert wurde.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

### ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

*Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, wird aufgefordert, dem Nationalrat ehestens, jedenfalls jedoch bis zum 15. Dezember 2007, einen Gesetzesvorschlag zukommen zu lassen, mit dem die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Interessen von MitarbeiterInnen in Betrieben ohne Betriebsrat bei der Bildung und Besetzung eines „besonderen Verhandlungsgremiums“ im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes von der freiwilligen bzw. gesetzlichen Interessensvertretung der ArbeitnehmerInnen so lange vertreten werden können, bis ein Betriebsrat gebildet wurde.*

fuoss  
Sara Kossel  
Birgit Glesner  
B. P. Schmid